

I. Allgemeines

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung mit unseren Geschäftskunden (im Folgenden kurz Kunden). Der Kunde erkennt die Geltung dieser Bedingungen für den vorliegenden Vertrag und in der jeweils gültigen Fassung auch für alle zukünftigen Geschäfte, auch wenn auf deren Geltung nicht gesondert hingewiesen, als für ihn verbindlich an. Jede abweichende Vereinbarung bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Der Kunde verzichtet auf die Geltendmachung eigener Einkaufsbedingungen und/oder Allgemeiner Geschäftsbedingungen und/oder Formblätter. Diese werden auch nicht durch unser Schweigen oder durch unsere Lieferung Vertragsinhalt.

Kunde im Sinne der gegenständlichen Bedingungen ist jeder Anfrager, Besteller, Empfänger oder Käufer/Auftraggeber von Waren und/oder Leistungen, der ein Unternehmen iSd § 1 UGB betreibt. Soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, geltend die gegenständlichen Bedingungen auch für Gründungsgeschäfte.

Der Kunde unterwirft sich jedenfalls mit der Annahme der Lieferung oder Leistung der Geltung unserer AGB.

II. Angebote

Unsere Angebote und Kostenvoranschläge sind – soweit nicht Gegenteiliges ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde – für uns nicht verbindlich. Auch Abbildungen, Maße und Gewichte sowie Angaben sonstiger Art sind unverbindlich. Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten. Nebenabreden irgendwelcher Art bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung; abweichende zeichnerische Beschreibungen sind nur dann gültig, wenn sie im Einzelnen zweifelsfrei festgelegt wurden.

Angebote des Kunden zum Abschluss eines Rechtsgeschäftes stellen ein für ihn bindendes Angebot dar, wenn sie die Ware oder Leistung und den Preis bestimmt genug beschreiben. Der Kunde ist an derartige Angebote mindestens 14 Tage, nachdem sie uns zugegangen sind, gebunden.

III. Lieferumfang, -ausführung und -termin

Lieferungen erfolgen nach Maßgabe unserer betrieblichen Gegebenheiten. Eine Gewähr für die Einhaltung eines Liefertermines übernehmen wir nicht. Ist der Kunde mit der Bezahlung einer früheren Lieferung im Verzug, sind wir berechtigt, ohne Verpflichtung zum Ersatz etwa entstehenden Schadens Lieferungen zurückzuhalten. Werden wir an der rechtzeitigen Vertragserfüllung durch Fabrikations- oder Lieferstörungen bei uns oder unseren Zulieferanten gehindert, z. B. durch höhere Gewalt, Epidemien oder Pandemien (z.B. COVID-19), Krieg oder kriegerischen Handlungen, bewaffnete Konflikte, Auerlegung von Sanktionen, Verkehrsstörungen, Streik, Aussperrung, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Der Kunde kann vom Vertrag nur zurücktreten, wenn er uns nach Ablauf der verlängerten Frist schriftlich eine angemessene Nachricht stellt. Der Rücktritt hat durch eine neuerliche Erklärung schriftlich zu erfolgen, wenn wir nicht innerhalb der Nachfrist erfüllen. Wird uns die Vertragserfüllung aus den im dritten Satz dieses Absatzes genannten Gründen unmöglich, so werden wir von unserer Lieferpflicht frei. Von der Unmöglichkeit der Vertragserfüllung werden wir den Kunden umgehend verständigen. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Verzuges oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen. Zu Teillieferungen sind wir berechtigt.

Unsere Pflicht zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald der Kunde alle technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste. Der Kunde ist verpflichtet, uns alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig und vollständig vorzulegen und uns von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis zu geben, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während unserer Tätigkeit bekannt werden.

Der Kunde sichert zu, dass alle von ihm übergebenen Softwareprodukte und Datenträger keine Viren oder ähnliche schädliche Programme enthalten und daraufhin anhand eines zum Zeitpunkt der Übergabe aktuellen Virenschutzes überprüft sind.

Kommt der Kunde dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, ist – ausschließlich im Hinblick auf die infolge falscher Kundenangaben nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit – unsere Leistung nicht mangelhaft. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch den Kunden zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben. Wir sind berechtigt 1,5 % des Rechnungsbetrages je begonnenen Monat der Leistungsverzögerung zu verrechnen, wobei die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung sowie dessen Abnahmeobliegenheit hiervon unberührt bleibt.

Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen.

Dem Kunden zumutbare Änderungen bzw. Abweichungen von der von uns zu erbringenden Leistung, insbesondere, weil diese geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind, gelten als vorweg genehmigt.

Kommt es nach Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.

Die Leistungen sind grundsätzlich teilbar. Eine rechtliche Überprüfung auf Gesetzeskonformität ist nicht Teil des Auftrages und obliegt ausschließlich dem Kunden.

IV. Annahmeverzug

Der Kunde gerät in Annahmeverzug, wenn er länger als 2 Wochen die Annahme verweigert oder im Verzug mit Vorleistungen oder sonstigem ist und er trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände sorgt, welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern.

Davon unberührt bleibt unser Recht, das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag dürfen wir einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 15 % des Auftragswertes zusätzlich USt ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom Kunden verlangen. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Schadenersatzes ist im Falle eines Unternehmers vom Verschulden unabhängig.

Die Geltendmachung eines höheren Schadens, welcher auch den entgangenen Gewinn umfasst, ist zulässig.

V. Preise

Die Berechnung erfolgt - soweit nichts anderes vereinbart ist - zu den am Tage der Lieferung geltenden Preisen. Die Umsatzsteuer ist in den Preisen nicht enthalten und wird gesondert mit ausgewiesen. Preisangaben im Onlineshop können bereits die Mehrwertsteuer enthalten. In diesem Fall fügen wir der entsprechenden Webseite einen Hinweis hinzu.

Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart oder angegeben, sind im Preis Verpackung, Verlade- und Transportmittel, die Montage sowie Montagehilfsmittel, Frachten, Zölle sowie Ein- und Ausfuhrabgaben nicht vereinbart. Nicht im Preis enthaltene Lieferungen und Leistungen werden nach tatsächlichem Sach- und Zeitaufwand verrechnet. Für die Lieferung von Kleinstmengen erfolgt die Verrechnung von Zuschüssen zur Abgeltung des Mehraufwandes.

VI. Zahlung

1 Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar - soweit nicht anders vereinbart. Wir können jedoch die Lieferung auch von sofortiger Zahlung abhängig machen. Ferner sind wir auch berechtigt, sämtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sofort fällig zu stellen, (a) wenn Zahlungsfristen vom Kunden wiederholt nicht eingehalten werden oder (b) der Kunde im Innenverhältnis vereinbarte Kreditlinien überschreitet und sie trotz entsprechender Mahnung nicht zurückführt oder (c) wenn der Kunde in Zahlungsstockung gerät, von seinen Gläubigern Stundungen begehrt, Zahlungsunfähigkeit droht oder der Kunde zahlungsunfähig wird. Darüber hinaus sind wir in diesem Fällen berechtigt, künftige Lieferungen auszusetzen, von einer Vorauszahlung abhängig zu machen oder von einem noch nicht erfüllten Rechtsgeschäft zurückzutreten. Bei Überschreitung des Zahlungszieles sind wir berechtigt, ohne besondere Mahnung Zinsen in Höhe von 9,2 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Außer den Zinsen können wir auch den Ersatz anderer durch den Verzug entstandener Schäden und Aufwendungen, insbesondere aber die Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher und gerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen geltend machen, soweit diese vom Kunden verschuldet sind und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt worden ist oder unstreitig ist. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüche oder Bemängelungen zurück zu halten. Eine Aufrechnung ist nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis möglich.

Vom Kunden vorgenommene Zahlungswidmungen auf Überweisungsbelegen sind für uns nicht verbindlich. Besteht eine Mehrzahl fälliger Forderungen, so werden Zahlungen des Kunden jeweils auf die älteste Forderung angerechnet. Bezogen auf die einzelnen Forderungen werden zuerst die mit der Betreibung der Forderung verbundenen Kosten, dann die Zinsen und zuletzt das Kapital getilgt.

Der Kunde erklärt seine ausdrückliche Zustimmung, dass unsererseits eine Anfrage an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände erfolgen kann. Weiters erfolgt die ausdrückliche Einwilligung des Kunden, dass im Fall seines Zahlungsverzuges sein Name, gegebenenfalls das Geburtsdatum und das Geschlecht, die Anschrift und der Beruf sowie der offene Saldo und die Mahndaten der Warenkreditvidenz durch uns übermittelt und an andere Warenkreditgeber zugänglich gemacht werden.

2 Wir sind berechtigt, im Fall des Zahlungsverzuges unsere Leistungen auszusetzen oder die (teilweise) Auflösung des Vertrages zu begehren. Kommt der Kunde im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so sind wir außerdem berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden einzustellen.

VII. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur Bezahlung sämtlicher - auch künftig entstehender - Forderungen gegen den Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund (auch Scheck, Abtretung, Bürgschaft, Schadenersatz u. a.). Hierzu gehören auch bedingte Forderungen.

Das vorbehaltene Eigentumsrecht von uns erstreckt sich auch auf die neu entstandene Ware im Fall der Verarbeitung, Vermengung oder Vermischung mit anderen Waren; die Verarbeitung, Vermengung oder Vermischung erfolgt diesfalls unentgeltlich ausschließlich für uns. Sollte dennoch der Eigentumsvorbehalt durch irgendwelche Umstände erlöschen, so sind sich wir und der Kunde schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum an den Lieferungen mit der Verarbeitung, Vermengung oder Vermischung auf uns übergeht. Wir nehmen diese Übereignung ausdrücklich an. Der Kunde bleibt in diesem Fall unentgeltlicher Verwahrer. Bei der Verarbeitung mit noch im Fremdeigentum stehenden Gegenständen erwerben wir Miteigentum an den neuen Sachen. Der Umfang dieses Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der von uns gelieferten Ware zum Rechnungswert der übrigen Ware.

Werden die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren (gegebenenfalls nach ihrer Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung) vom Kunden weiter veräußert, so tritt seine Kaufpreisforderung an die Stelle des vorbehaltenen Eigentums. Diese Forderung aus der Weiterveräußerung ist mit dem Zeitpunkt ihres Entstehens an uns abgetreten. An einlangenden Geldern erwerben wir im Wege des Besitzkonstituts Eigentum, d.h. dass der Kunde diese Gelder bis zu ihrer Weiterleitung an uns für uns innehat. Die Tatsache dieser Abtretung hat der Kunde in seinen Büchern und auf den Ausgangsrechnungen anzumerken sowie den Empfänger der Ware davon zu verständigen. Uns steht das Recht zu, sich durch Einsicht in die Kundenkonten und in die offene Postenliste von der Erfüllung dieser Verpflichtung Kenntnis zu verschaffen. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis verkauft wird, erfolgt die Abtretung nur in Höhe des Betrages, den wir dem Kunden für die mitveräußerte Vorbehaltsware berechnen. Für den Fall, dass die Forderungen des Kunden aus dem Weiterverkauf in ein Kontokorrent aufgenommen werden, tritt der Kunde hiermit bereits auch seine Forderungen aus dem Kontokorrent gegenüber seinem Kunden an uns ab. Die Abtretung erfolgt in Höhe des Betrages, den wir ihm für die weiterveräußerte Vorbehaltsware berechnet haben. Der Kunde ist bis auf Widerruf berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen einzuziehen.

Für den Fall, dass beim Kunden Umstände eintreten, die nach unserer Auffassung eine Zielgewährung nicht mehr rechtfertigen, hat der Kunde uns Zutritt zu seinen Buchhaltungsunterlagen zwecks Feststellung der abgetretenen Forderungen zu gewähren, uns alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen sowie uns auf Verlangen Zutritt zu der noch in seinem Besitz befindlichen Vorbehaltsware zu gewähren, uns eine genaue Aufstellung der Ware zu übersenden, die Ware abzusondern und an uns herauszugeben. Übersteigt der Wert dieser Sicherung die Höhe unserer Forderungen um mehr als 20%, werden wir insoweit die Sicherung nach unserer Wahl auf Verlangen des Kunden freigeben. Der Kunde hat uns den Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware oder die uns abgetretenen Forderungen sofort schriftlich mitzuteilen und uns in jeder Weise bei der Intervention zu unterstützen. Dies gilt auch bei Vornahme von Vollstreckungshandlungen. In diesem Fall hat der Kunde überdies das Vollstreckungsorgan auf das Fremdeigentum hinzuweisen und uns längstens innerhalb von 24 Stunden davon zu informieren. Die uns in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten trägt der Kunde.

Der Kunde hat die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren gegen Feuer, Diebstahl und Beschädigung durch Dritte ausreichend zu versichern. Er hat uns seine Forderungen aus diesem Versicherungsverträgen abzutreten und den Versicherer davon zu verständigen.

Kommt der Kunde in Verzug mit der Zahlung des durch den Eigentumsvorbehalt gesicherten Preises oder Saldos, sind wir jederzeit berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen, und zwar auch dann, wenn der Vertrag noch nicht aufgelöst ist (Rücknahmerecht).

Allgemeine Geschäftsbedingungen Hilscher Austria GmbH (B2B für Bestellungen bei der Hilscher Austria GmbH) Seite 2/2 - Stand 06/2022

Ist das vorbehaltene Eigentum oder die Vorausabtretung des Weiterveräußerungserlöses nach dem Sachrecht jenes Ortes, an dem sich die Lieferung befindet, nicht wirksam, erlaubt dieses Recht aber ähnliche Formen der Sicherung, so gilt diese Form der Sicherung als vereinbart. Sofern der Kunde zur Wirksamkeit dieser Sicherung entsprechende Handlungen zu setzen oder Erklärungen abzugeben hat, ist er zu einer derartigen Vorgangsweise auch ohne unsere Aufforderung verpflichtet.

VIII. Verpackung und Versand

Wir liefern in fach- und handelsüblicher Verpackung. Als Nachweis einwandfreier Verpackung gilt die unbeanstandete Abnahme der Ware durch den Spediteur oder den Frachtführer. Innenverpackungen und Kisten werden zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen. Der Versand erfolgt ab unserem Werk. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, im Auftrage des Kunden und unter Berechnung der Selbstkosten die Transportversicherung zu decken. Wird der Versand durch vom Kunden zu vertretende Umstände um mehr als 14 Tage verzögert, sind wir berechtigt, Lagergeld in Höhe von 5,00 EUR/qm monatlich zu berechnen oder die Ware auf Kosten des Kunden bei einem hierzu befugten Dritten einzulagern. Mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.

IX. Gefahrenübergang

Wir liefern je nach Vereinbarung FCA „Free Carrier“/„Frei Frachtführer“, Rheinstraße 15, 65795 Hattersheim, Deutschland oder FCA „Free Carrier“/„Frei Frachtführer“ Hafestraße 47 – 51, 4020 Linz, Österreich gemäß Incoterms 2010. Alle Sendungen, einschließlich etwaiger Rücksendungen, reisen auf Gefahr des Kunden.

X. Gewährleistung

Die Ware wird in der Ausführung und Beschaffenheit geliefert, wie sie bei uns zur Zeit der Lieferung üblich ist. Die Gewährleistung besteht darin, dass wir innerhalb der Gewährleistungsfrist Mängel, die nachweislich auf Material- oder Fabrikationsfehlern beruhen, nach unserer Wahl durch kostenlose Instandsetzung oder Ersatzlieferung beheben oder die Ware Zug um Zug gegen Rückzahlung des Kaufpreises zurücknehmen oder bei nicht gravierenden Mängeln eine angemessene Preisminderung gewähren. Die Gewährleistungspflicht entfällt, wenn die Mängel nicht unverzüglich gerügt werden, wenn der Kunde oder Dritte Eingriffe an den Erzeugnissen vorgenommen haben, wenn der Mangel durch natürlichen Verschleiß, infolge ungünstiger Betriebsumstände oder infolge von Verstößen gegen unsere Betriebsvorschriften oder gegen die Regeln der Elektrotechnik eingetreten ist oder wenn unserer Aufforderung auf Rücksendung des schadhafte Gegenstandes nicht umgehend nachgekommen wird. Für Erzeugnisse von Zulieferanten wird nur insoweit eine Gewährleistung übernommen, als der Zulieferant uns für den besonderen Gegenstand tatsächlich Gewähr leistet. Werden Waren oder Leistungen nach Anweisungen des Kunden hergestellt oder erbracht, gewährleisten wir lediglich die Herstellung nach den erteilten Anweisungen. Eine Gewährleistung für die tatsächliche Verwendbarkeit oder eine bestimmte Tauglichkeit wird ausgeschlossen. Wir haften für die Verletzung der Wampflicht nur dann, wenn wir die Untauglichkeit der Anweisung kannten.

Die Gewährleistungspflicht für Geräte unserer Fertigung beträgt 24 Monate, gerechnet vom Tage der Lieferung ab Werk. Bei Software beträgt die Gewährleistung 12 Monate ab Abnahme/Kauf. Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefährübergangs vorlag, werden wir nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer X. unserer Gewährleistung nachkommen. Uns ist stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Die gesetzlichen Rückgriffsansprüche bleiben von dieser Regelung ohne Einschränkung unberührt. Mehrfache Nachlieferung bzw. Verbesserung ist zulässig. Schlägt zweimalige Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl den Kaufpreis angemessen herabsetzen oder vom Vertrag zurücktreten. Ersetzte und nicht mehr für die bestellte Ware verwendete Teile werden unser Eigentum. Für Zubehöerteile, die nicht aus unserer Fertigung stammen, gelten die Lieferbedingungen der jeweiligen Unterlieferanten. Eine Garantieleistung ist in jedem Fall mit der Höhe des Rechnungsbetrages für das betreffende Teil erschöpft. Ansprüche wegen Folgeschäden sind ausgeschlossen. Die Einsendung der beanstandeten Ware an uns muss in fachgerechter Verpackung erfolgen.

XI. Haftung

Schadenersatzansprüche gegen uns sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Der Beweis für die vorsätzliche bzw. grob fahrlässige Schädigung obliegt dem Kunden. Ausgenommen davon ist die nach dem Gesetz nicht abdingbare Haftung für fehlerhafte Produkte, sofern dadurch ein Mensch verletzt, getötet oder an der Gesundheit geschädigt wird. Die Haftung für Sachschäden aus einem Produktfehler (im Sinne der nach dem Gesetz nicht abdingbaren und verschuldensunabhängigen Haftung für fehlerhafte Produkte), und zwar auch für alle an der Herstellung, dem Import und dem Vertrieb beteiligten Unternehmen ist ausgeschlossen, sofern der Schaden in der Unternehmernetz eintritt. Regressansprüche des Kunden oder der nachfolgenden Abnehmer, die Ersatz aufgrund der Produkthaftung geleistet haben, werden hiermit vertraglich ausgeschlossen, es sei denn der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre von uns verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist. Der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag enthält keine Schutzpflichten zu Gunsten Dritter. Dies gilt auch dann, wenn vorherzusehen ist, dass ein Dritter Empfänger der Lieferung ist oder dass Dritte mit der Lieferung in Berührung kommen. Alle Ansprüche auf Schadenersatz einschließlich der Ansprüche aus Mangelfolgeschäden sind – soweit dies gesetzlich zulässig ist – auf jenen Schaden, den wir vorausgesehen haben oder als mögliche Folge haben voraussehen können, höchstens aber mit dem einfachen Lieferwert beschränkt. Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Ersatz des entgangenen Gewinns sowie Ansprüche auf Ersatz des Aufwandes für Betriebsunterbrechung, Rückholaktionen, Produktionsausfall oder mittelbarer Schäden wegen der Lieferung vertragswidriger Ware. Vorstehender Haftungsausschluss gilt auch für unsere Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

XII. Reparaturen

Eine Reparatur erfolgt ohne Gewähr, wenn kein Mängelbericht vorliegt. Bei Reparaturen sind Beanstandungen spätestens innerhalb von einer Woche nach Zugang des Gerätes oder Beendigung der Reparatur geltend zu machen. Bei versteckten Mängeln ist die Mitteilung jedenfalls innerhalb der Gewährleistungsfrist vorzunehmen. Die Gewährleistungsbedingungen der Ziffer X. gelten entsprechend.

XIII. Warenkennzeichnung, Schutzrechte

Eine Veränderung unserer Waren und jede Kennzeichnung, die als Ursprungszeichen des Kunden oder eines Dritten gelten oder den Anschein erwecken könnten, dass es sich um das Erzeugnis des Kunden oder eines Dritten handelt, sind unzulässig. Falls Dritte auf Schutzrechte berechnete Ansprüche geltend machen sollten, werden wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten für die verkaufte Ware als solche eine Lizenz erwirken oder sie durch schutzrechtsfreie ersetzen. Sollte uns dies aus rechtlichen oder technischen Gründen nicht möglich oder nach vernünftigen wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht zumutbar sein, so werden wir sie gegen Rückgewähr des Kaufpreises zurücknehmen. Bei nach Angaben des Kunden gefertigter Ware übernehmen wir keinerlei Haftung dafür, dass fremde Schutzrechte nicht verletzt werden; dies gilt auch dann, wenn wir an der Entwicklung mitgewirkt oder die Ware nach Angaben des Kunden entwickelt haben.

XIV. Allgemeines

Sollten einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam oder gesetzwidrig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Vertragsteile verpflichten sich in diesem Fall, an Stelle der unwirksamen Bestimmungen unverzüglich eine solche Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen und der wirtschaftlichen Zielsetzung der Vertragsteile am nächsten kommt.

Soweit der vorliegende Vertrag keine Regelung enthält und diese auch nicht durch Auslegung des Vertragswillens gewonnen werden kann, ist ausschließlich materielles österreichisches Sachrecht unter Ausschluss nationaler und internationaler Verweisungsnormen anwendbar.

Der Kunde verzichtet, soweit gesetzliche zulässig, darauf, den Vertrag sowie die diesem Vertrag zugrundeliegenden AGB wegen Irrtums oder aus sonstigen Gründen ganz oder teilweise anzufechten

Wir sind berechtigt, uns erteilte Aufträge teilweise oder zur Gänze an Dritte weiterzugeben, dies insbesondere im Unternehmensverbunde. Am Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Kunden ändert sich dadurch nichts.

Die Abtretung von anderen Ansprüchen als Geldforderungen des Kunden bedarf zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Wir sind berechtigt, unsere Forderungen zu Finanzierungszwecken an Dritte abzutreten.

Der Kunde erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die den Kunden betreffenden personenbezogenen Daten insoweit (im Sinne des Datenschutzgesetzes) verarbeitet, überlassen oder übermittelt werden, als dies zur Erfüllung des Vertrages notwendig, zweckmäßig oder gesetzlich vorgesehen ist. Unter diesen Umständen erklärt der Kunde ausdrücklich sein Einverständnis, dass seine Daten von uns automationsgestützt gespeichert und verarbeitet werden.

Wir sind berechtigt, die Zusammenarbeit sowie die Ergebnisse der Zusammenarbeit mit dem Kunden aktiv als Referenz zu verwenden und insbesondere auf der eigenen Webseite als Hyperlink bereitzustellen und in der eigenen Kommunikation zu erwähnen.

XV. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Alle Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten, die aus und im Zusammenhang mit einem Rechtsgeschäft entstehen, dem die AGB zu Grunde liegen, einschließlich des Streits über sein Zustandekommen oder seine Gültigkeit unterliegen ausschließlich der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen ordentlichen Gerichtes in Linz, Österreich. Unabhängig davon sind wir berechtigt, nach unserer Wahl den Kunden vor dem nach seinem Sitz oder seiner Niederlassung sachlich zuständigen ordentlichen Gericht zu klagen.

Erfüllungsort ist Linz. Diese AGB und der auf Grundlage dieser AGB abgeschlossene Vertrag unterliegt dem materiellen österreichischen Sachrecht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

XVI. Besondere Hinweise

Es ist strikt untersagt, die Produkte von Hilscher für militärische Zwecke oder in Waffensystemen; zum Entwurf, zur Konstruktion, Wartung oder zum Betrieb von Nuklearanlagen; in Flugsicherungs-systemen, Flugverkehrs- oder Flugkommunikationssystemen; in Lebenserhaltungssystemen; in Systemen, in denen Fehlfunktionen der Produkte körperliche Schäden oder Verletzungen mit Todesfolge nach sich ziehen können, soweit der Einsatz der Produkte die funktionale Sicherheit des Systems bzw. sicherheitsrelevante Funktionen betrifft oder betreffen könnte; zu verwenden. Hilscher weist darauf hin, dass Rechte Dritter zu den verschiedenen Kommunikationsprotokollen bestehen können. Sofern die Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Zugänglichmachung des Programms Rechte Dritter – insbesondere Patente der Netzwerktechnologie und/oder die Rechte ihrer Nutzerorganisationen - betrifft, so hat der Lizenznehmer die erforderlichen Rechte selbstständig zu erwerben. Insbesondere die Feldbus-Technologie nutzt Patente, deren Verwendung für Mitglieder von Feldbus Nutzerorganisationen (z.B. PROFIBUS Nutzerorganisation e.V.) kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Als Nicht-Mitglied hat sich der Kunde mit der jeweiligen Feldbus Nutzerorganisation zum Erwerb der Nutzungsrechte in Verbindung zu setzen. Zum Zwecke des Qualitätsmanagement der Feldbus Nutzerorganisationen kann auch die Pflicht zur Zertifizierung eines Feldbus-Gerätes vorgeschrieben sein. Der Kunde hat sich hierzu bei der jeweiligen Nutzerorganisation zu informieren. Das gelieferte Produkt unterliegt unter Umständen Export- bzw. Importgesetzen, sowie damit verbundenen Vorschriften verschiedener Länder, insbesondere denen von Deutschland, Österreich und den USA. Das Produkt darf z.B. nicht in Länder exportiert werden, in denen dies durch das US-amerikanische Exportkontrollgesetz verboten ist. Der Kunde verpflichtet sich, alle anzuwendenden Gesetze eigenverantwortlich zu beachten. Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen des Fachverbands der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs, soweit diese nicht mit diesen Bedingungen in Widerspruch stehen.